

Bedingungen / Richtlinien für Be- und Entladungen:

Gilt für alle deutschen Werksstandorte der Steuler-Unternehmensgruppe.

Sicherheit und Verhalten am jeweiligen Standort:

- Unsere Sicherheitsflyer der jeweiligen Standorte sind Bestandteil dieser Bedingungen / Richtlinien für Be- und Entladungen und einzuhalten. Download über nachstehende Links:
 - [Für Siershahn](#)
 - [Für Höhr-Grenzhausen](#)
 - [Für Mogendorf](#)
 - [Für Breitscheid](#)
- Pfad für alle Sicherheitsflyer: <https://linings.steuler.de/de/kontakt/sicherheitsflyer.html>

Be- und Entladezeiten:

Unsere Be- und Entladezeiten für palettierte Ware in den Steuler-Werken in:

- **Höhr-Grenzhausen (außer KUT) und Siershahn:**
 - Mo-Do 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
 - Fr 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:45 Uhr - 14:30 Uhr
- **Höhr-Grenzhausen (nur KUT):**
 - Mo-Do 06:00 Uhr - 14:30 Uhr
 - Fr 06:00 Uhr - 13:30 Uhr
- **Breitscheid:**
 - Mo-Do 06:00 Uhr - 13:30 Uhr
 - Fr 06:00 Uhr - 13:00 Uhr

Die Ladezeiten können in Einzelfällen abweichen, besonders bei externen Ladestellen. Entnehmen Sie die gültigen Ladezeiten bitte immer den betreffenden Speditionsaufträgen und Packlisten.

Selbstabholungen:

- Selbstabholungen von Ihnen verladebereit gemeldeten Aufträgen müssen mit ausreichender Vorlaufzeit (mindestens 2 Arbeitstage) angemeldet und mit dem Steuler-Versand (SKI_Aussenwirtschaft_Versand@steuler-kch.de) abgestimmt werden. Ansonsten kann zu Lasten des Selbstabholers keine Beladung erfolgen.
- Selbstabholer oder beauftragte Speditionen müssen die notwendigen Referenznummern (Transport- oder Auftragsnummern) nennen können, da ansonsten keine Zuordnung und keine Beladung möglich ist.

Gefahrgut:

- Bei Transporten mit Gefahrgut muss der Fahrer vor Werkseinfahrt, spätestens vor der Beladung seinen ADR-Schein und die notwendige ADR-Ausrüstung des Fahrzeugs vorweisen.
- Bei unter 1000 Punkten sind zumindest die notwendigen Feuerlöscher mitzuführen.
- Ohne ausreichende vorgeschriebene Ausrüstung, Genehmigungen, Erlaubnisse etc. kann zu Lasten des Spediteurs oder Frachtführers keine Beladung von Gefahrgut erfolgen.

Verhalten von Fahrern, Beifahrern und Begleitpersonal im Werk beim Be- und Entladen:

- Persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. (Warnweste, Sicherheitsschuhe, ggfs. Hand- und Augenschutz etc.)
- Kein Aufenthalt in Gefahrenbereichen.
- Nutzung von eingezeichneten oder vorgesehenen Fußgänger- und Bewegungsbereichen.
- Verkehrswege, Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, Notausgänge etc. dürfen nicht zugestellt oder blockiert werden.
- Fahrzeuge sind durch Betätigen der Feststellbremse /auch am Anhänger oder Auflieger) sowie ggfs. Anlegen von Unterlegkeilen gegen Wegrollen zu sichern.

Eingesetzte Fahrer und Fahrzeuge:

- Die eingesetzten Fahrer, Beifahrer und Begleitpersonal müssen alle notwendigen Führerscheine, ggfs. ADR-Scheine und sonstige notwendigen Qualifikationen haben und auf Verlangen auch vorweisen können.
- Die Fahrzeuge, Container etc. müssen zu den vorgesehenen Transportaufgaben passen und in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- Alle notwendigen Zertifikate, Prüfungen, Ausrüstungen etc. müssen vorhanden und aktuell sein.
- Alle notwendigen Ausrüstungsgegenstände müssen in ausreichender Zahl und zulässigem Zustand mitgeführt und den Notwendigkeiten entsprechend eingesetzt werden.
- Die für die Transportaufgabe notwendigen Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Antirutschmatten, Stappaletten etc.) sind in ausreichender Anzahl vom Fahrzeugführer mitzubringen.
- Die Ladefläche muss mindestens besenrein sauber sein und über eine ausreichende Anzahl an Zurrpunkten verfügen, die auch eine ausreichende Lastaufnahme für die Sicherungsaufgabe haben.

Beladevorgang:

- Den Weisungen vom „Leiter der Ladetätigkeiten“ bzw. dessen Stellvertretern ist bezüglich der Ladetätigkeiten Folge zu leisten.
- Der Fahrer hat im Voraus mit unserem Verladepersonal auf Basis des zulässigen Ladegewichts, des Lastverteilungsplans und der zulässigen Achslasten zu klären, wie viele Paletten in welchem Verlademuster geladen werden können.
- Auch einseitige Beladung ist zu vermeiden. Dies muss ebenfalls bei der Beladeplanung berücksichtigt und eingehalten werden.
- Nach vorne wird formschlüssig verladen. Ladelücken sind zu vermeiden, ggfs. aufzufüllen mit z.B. Leerpalletten.
- Formschluss kann auch durch Kopflashing-Methoden erreicht werden.
- Antirutschmatten in einwandfreiem Zustand sind unter die Paletten zu legen.
- Zusätzlich ist jede Ladereihe mit mindestens 1 Spanngurt zu sichern, um ausreichende Ladungssicherung zu erreichen. Ggfs. sind mehrere Spanngurte pro Ladereihe zu verwenden, um die notwendigen Sicherungskräfte zu erreichen.
- Anzahl, Zustand und Lastaufnahmemöglichkeiten der Spanngurte müssen immer ausreichend sein.
- Die Ladungssicherung wird vom Fahrer angebracht und von uns kontrolliert.
- Bei einer unvollständigen Ladungssicherung ist vom Fahrer nachzubessern.

Verbot von Überladungen

- Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs sowie die zulässigen Achslasten sind einzuhalten.
- Sofern sich die mögliche Überladung schon beim Eintreffen und Verwiegen des leeren oder teilbeladenen Fahrzeugs abzeichnet, darf die Beladung erst gar nicht begonnen werden. Im Einzelfall kann, sofern möglich und vorbehaltlich einer entsprechenden Freigabe durch uns, die vorgesehene Zuladung verringert werden, um die Gewichtsgrenzen einzuhalten.
- Bei späterer Feststellung der Überladung besteht nach Rücksprache und interner Klärung immer die Möglichkeit der Gewichtsreduzierung durch abladen.

Ladungssicherung:

- § 22 Abs. 1 StVO: Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und her rollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- VDI 27700 ff. gelten als anerkannte Regeln der Technik. Diese sind als Mindeststandard zu erfüllen.
- § 412 Abs. 1 HGB: Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.
- Die Auftragnehmer (Spediteure/Frachtführer) unserer Speditionsaufträge/Frachtverträge übernehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarung, soweit gesetzlich zulässig und soweit Auftragsgegenstand nicht der Transport von verplombten Seecontainern ist, sämtliche Pflichten des Auftraggebers (Absenders/Verladers) zur Ladungssicherung gemäß § 412 Abs.1 HGB. Insbesondere ist dies die Verantwortung für die beförderungssichere Stauung und Befestigung des Transportguts sowie dessen Entladung. Der Auftragnehmer Spediteur/Frachtführer haftet für alle Schäden, welche durch die Verletzung seiner Pflichten entstehen. Die für den Auftrag notwendigen Ladungssicherungsmittel sind mitzubringen und nach Beladung entsprechend der VDI 2700 ff. zur notwendigen Ladungssicherung anzubringen. Die in § 431 HGB festgelegten Haftungsgrenzen gelten nicht.